

Staatliches Schulamt

für den Landkreis Bergstraße

und den Odenwaldkreis

HESSEN



Dienstvereinbarung

zwischen dem GPR Schule im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis, der Gesamtschwerbehindertenvertretung (GSBV) im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis und dem Staatlichen Schulamt BOW

Regelungen des Einsatzes von Förderschullehrkräften in „Vorbeugenden Maßnahmen“ (VM) und der „Inklusiven Beschulung“ (IB) = im „Inklusiven Unterricht“ (IU)

1. Regelungen des Einsatzes

Zwischen dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) und der jeweiligen allgemeinen Schule wird der Umfang des Einsatzes einer Förderschullehrkraft auf der Grundlage des Ressourcenverteilungsplanes der inklusiven Schulbündnisse (iSB) und des rBFZ abgestimmt. Die Verteilung der rBFZ-Ressourcen muss für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar sein.

Für den Einsatz der rBFZ-Lehrkraft ist die Schulleitung der allgemeinen Schule in Absprache mit der rBFZ-Leitung und den betroffenen Lehrkräften (rBFZ- und Regelschullehrkräften) zuständig.

Die Förderschullehrkraft soll mit möglichst vielen Stunden an den allgemeinen Schulen eingesetzt werden. Ziel ist eine möglichst hohe Verlässlichkeit und Kontinuität in der Zusammenarbeit. Der Einsatz der rBFZ-Lehrkraft muss auf möglichst wenige Schulen begrenzt sein.

Die Einsatzschulen werden für ein Jahr festgelegt. Veränderungen im Einsatz sind mit dem Gesamtpersonalrat zu erörtern.

Auf die persönliche Situation der Lehrkräfte mit Behinderung muss beim Einsatz an mehreren Schulen, bei der Unterrichtsverteilung, Stundenplangestaltung und Aufsichtsführung Rücksicht genommen werden.

In der jeweiligen Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Arbeit der allgemeinen Schule und des rBFZ werden wesentliche Grundlagen festgelegt, die in den schulischen Gremien vorgestellt und abgestimmt werden.

Im Rahmen der Möglichkeiten sollten Kooperationszeiten für alle Personen, die in der Kooperation tätig sind, zur Verfügung gestellt werden.

2. Vertretung / Vertretungsunterricht

Die Förderschullehrkräfte im Inklusiven Unterricht (IU) verbleiben im Umfang ihrer Stunden an der allgemeinen Schule. Sie stehen weder für Vertretungen an den Stammschulen noch an den Einsatzschulen zur Verfügung. Die Ressource der Förderschulskraft darf an der allgemeinen Schule nicht dazu genutzt werden, die Regelschullehrkraft abzuziehen und in einer anderen Lerngruppe für Vertretung einzusetzen.

Der Einsatz der rBFZ-Lehrkraft im IU zur Vertretung der Regelschullehrkraft ist entsprechend den §§ 25 und 27 (VM und IB) der VOSB nicht vorgesehen. Anderweitige Regelungen können im Ausnahmefall und nur im Einvernehmen mit der BFZ-Lehrkraft und in Kenntnis mit der rBFZ-Leitung für maximal eine Woche erfolgen. Wenn die BFZ-Kraft fehlt, wird im Rahmen der Verlässlichen Schule (VSS) oder über die Möglichkeit eines TV-H-Vertrages über das rBFZ abgerechnet. Die VSS-Kräfte können von der allgemeinen Schule oder dem rBFZ kommen. Eine Klärung erfolgt in gemeinsamer Verantwortung bzw. Absprache. Vertretung über VSS oder TV-H-Verträge geht zu Lasten des Budgets der Stammschule / rBFZ.

3. Gestaltung des Arbeitsplatzes

Alle an der allgemeinen Schule tätigen rBFZ-Lehrkräfte erhalten einen Schulschlüssel, die Stundenpläne der Klassen sowie Zugang zu den Schülerdokumenten. Es soll ein abschließbares Fach (z.B. im Lehrerzimmer) vorhanden sein. Zugang zu PC, Fax, Kopiergerät und wesentlichen schulinternen wie auch digitalen Zugängen sollte gesichert sein.

Für die Diagnose-, Förder- bzw. Beratungsarbeit wird von der allgemeinen Schule ein Raum zur Verfügung gestellt. Dieser ist ausgestattet mit Schülertischen und Stühlen, einem Schreibtisch mit Schreibtischstuhl und einem abschließbaren Schrank für Diagnose- und Fördermaterial. Zudem sollen die rBFZ-Lehrkräfte die Möglichkeit erhalten, den Beratungs- und Förderraum nach ihren Bedürfnissen zu gestalten.

Für den inklusiven Unterricht erhalten die allgemeinen Schulen Mittel für die Materialbeschaffung über das zuständige regionale Beratungs- und Förderzentrum. Nähere Einzelheiten werden im Kooperationsvertrag zwischen Beratungs- und Förderzentrum und allgemeiner Schule festgehalten. Die räumlichen Bedingungen und Ausstattungen werden mit dem jeweiligen Schulträger abgesprochen.

4. Teilnahme an Konferenzen

Die Teilnahme der Förderschullehrkräfte an den Konferenzen der rBFZ ist verpflichtend. Darüber hinaus sollten sie an Konferenzen je nach Umfang des Einsatzes und den Verhältnissen vor Ort teilnehmen, insbesondere dann, wenn es einen Bezug zum Auftrag gibt. Bzgl. des Stimmrechtes gilt § 20 der Konferenzordnung (vgl. auch § 133 Hess. Schulgesetz und § 34 der Konferenzordnung).

Die rBFZ-Lehrkräfte sind zu Klassenkonferenzen ihrer zu betreuenden Schülerinnen und Schüler einzuladen.

5. Mitarbeit bei der Schulentwicklung

Die Mitarbeit bei Konzeptentwicklungen im Zusammenhang mit dem IU-Auftrag (schuleigenes Förderkonzept) und die Unterstützung zur Weiterentwicklung inklusiver Strukturen erfolgen in gemeinsamer Absprache mit dem Kollegium.

6. Elterngespräche

Der Auftrag der rBFZ-Lehrkräfte schließt in der Regel die Beteiligung an Elterngesprächen, Runden Tischen etc. ein. Diese Gespräche sind zu dokumentieren.

7. Elternabende

Die rBFZ-Lehrkräfte nehmen teil, wenn es im Rahmen der Auftragserfüllung notwendig ist.

8. Pausenaufsichten

Die rBFZ-Lehrkräfte stehen für Pausenaufsichten an den allgemeinen Schulen nicht zur Verfügung.

9. Pädagogische Tage/interne Fortbildungen

Die Teilnahme der rBFZ-Lehrkräfte ist abhängig vom Thema und dem Umfang des Einsatzes. Sie sollte erfolgen, wenn es eine Verknüpfung mit der Auftragserfüllung gibt.

10. Klassenfahrten

Die Teilnahme an Klassenfahrten wird im Benehmen mit den betroffenen Lehrkräften sowie den entsprechenden Schulleitungen geklärt und sollte ermöglicht werden.

Die Begleitung von Schulwanderungen oder -fahrten setzt die ausdrückliche Zustimmung der Lehrkraft mit Behinderung voraus.

11. Projektwochen

Die Mitarbeit bei Projektwochen soll anteilig, je nach Auftrag und in Absprache zwischen der allgemeinen Schule und dem rBFZ bzw. den beteiligten Lehrkräften erfolgen.

12. Hinweis

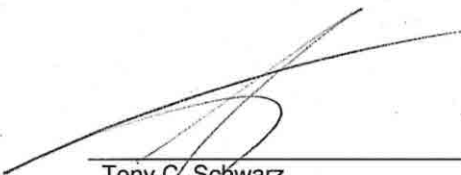
Die rechtlichen Grundlagen für Lehrkräfte mit Behinderung, insbesondere die Integrationsvereinbarung (IntV) und die Teilhaberichtlinien in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

13. Gültigkeitsdauer und Evaluation

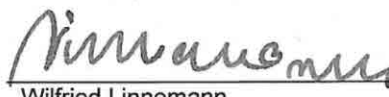
Die Vereinbarung gilt für ein Jahr bis zum _____

Sie verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn kein Änderungsbedarf eintritt.

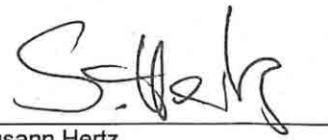
Heppenheim, den 27.4.22



Tony C. Schwarz
Vorsitzender
Gesamtpersonalrat Schule BOW



Wilfried Linnemann
Gesamtschwerbehindertenvertretung
BOW



Susann Hertz
Leitende Regierungsdirektorin
Staatliches Schulamt BOW